Die aus Sicht der Gemeinde Rickenbach wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen sind Grau hinterlegt.

A STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE 2
A.1 Landratsamt Waldshut – FB Naturschutz 2
A.2 Landratsamt Waldshut – FB Gewässerschutz – FB Oberirdische Gewässer/Grundwasser 2
A.3 Landratsamt Waldshut – FB Landwirtschaft 3
A.4 Regierungspräsidium Freiburg – FB Raumordnung 4
A.5 Regierungspräsidium Freiburg – Stabstelle für Energiewende, Windenergie und Klimaschutz 5
B KEINE BEDENKEN UND ANREGUNGEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE 9
B.1 Landratsamt Waldshut – FB Bauplanungsrecht 9
B.2 Landratsamt Waldshut – FB Altlasten 9
B.3 Landratsamt Waldshut – FB Bodenschutz 9
B.4 Landratsamt Waldshut – FB Gewässerschutz – FB Abwasser 9
B.5 Landratsamt Waldshut – FB Gewerbeaufsicht, Immissionsschutz / Abfallrecht 9
B.6 Landratsamt Waldshut – FB Forst 9
B.7 Landratsamt Waldshut – FB Nahverkehr 9
B.8 Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 47.3 Verkehr 9
B.9 naturenergie netze GmbH 9
B.10 TransnetBW GmbH 9
B.11 Polizeipräsidium Freiburg 9
B.12 Stadt Bad Säckingen – FB 2 Recht und Ordnung 9
B.13 BUND für Umwelt und Naturschutz Deutschland, Ortsgruppe Bad Säckingen 9
B.14 Regionalverband Hochrhein-Bodensee Waldshut-Tiengen 9
B.15 Stadtwerke Bad Säckingen 9
B.16 Rheinkraftwerk Bad Säckingen AG 9
B.17 Landratsamt Waldshut, Vermessungsamt 9
B.18 Der Naturschutzbeauftragte im Landkreis Waldshut 9
B.19 Regierungspräsidium Freiburg, Höhere Naturschutzbehörde, Ref. 55 9
B.20 Regierungspräsidium Freiburg, Referat 44, Straßenplanung 9
B.21 Regierungspräsidium Freiburg, Gewässer I. Ordnung, Hochwasserschutz und Gewässerökologie- Betrieb und Unterhaltung 9
B.22 Regierungspräsidium Freiburg, Bezirksstelle für Naturschutz und Landschaftspflege 9
C PRIVATE STELLUNGNAHMEN AUS DER ÖFFENTLICHKEIT 10

Die aus Sicht der Gemeinde Rickenbach wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen sind Grau hinterlegt.

A STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.1	**Landratsamt Waldshut – FB Naturschutz** (gemeinsames Schreiben vom 07.03.2025)	
A.1.1	Gegen die 2. punktuelle Änderung des Flächennutzungsplans „Untere Heue“, Gemarkung Rickenbach - Hütten, bestehen aus naturschutzrechtlicher Sicht keine grundlegenden Bedenken.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.1.2	Es wird davon ausgegangen, dass die Umweltbelange auf Ebene des Bebauungsplans abgearbeitet werden.	Dies wird berücksichtigt. Die Umweltbelange werden im parallel laufenden Bebauungsplanverfahren abgearbeitet.
A.1.3	Auf Ebene des Bebauungsplans ist ein Umweltbericht (mit Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung) sowie eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (insbesondere für die Artengruppen Vögel und Fledermäuse) vorzulegen.	Dies wird berücksichtigt. Zum Bebauungsplan, der im Parallelverfahren aufgestellt wurde, wurde ein Umweltbericht erarbeitet, der eine Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung und einen artenschutzrechtliche Prüfung enthält.
A.1.4	Naturschutzrechtlicher Hinweis: Das Vorhaben grenzt im südöstlichen Bereich direkt an das Offenlandbiotop „Feldhecken 'Obere Heue'" an. Dieses wird laut Unterlagen nicht beeinträchtigt. Das Biotop wird rechtlich als Feldhecke bzw. Feldgehölz klassifiziert. Durch das direkte Angrenzen des vorhabenbezogenen Bebauungsplans kann die Biotopeigenschaft verloren gehen und würde daher eine erhebliche Beeinträchtigung des Biotopes darstellen (gemäß § 30 BNatSchG i.V. m. § 33 NatSchG), sofern der Bezug zur freien Landschaft nicht mehr gegeben ist.	Dies wird zur Kenntnis genommen Der Hinweis zur Vermeidung einer Beeinträchtigung des Biotops wird in die Begründung aufgenommen. Geeignete Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigung sind auf Ebene des Bebauungsplans bzw. des Bauantrags zu definieren und zu sichern.
A.2	**Landratsamt Waldshut – FB Gewässerschutz – FB Oberirdische Gewässer/Grundwasser** (gemeinsames Schreiben vom 07.03.2025)	
A.2.1	Das Plangebiet liegt in der **Zone III des fachtechnisch abgegrenzten Wasserschutzgebietes** für die Schwammmatt-, Kreiselbach- und Ziegquelle der Gemeinde Wehr. Auf die Lage im Wasserschutzgebiet Zone III wird im Umweltbericht und der Begründung hingewiesen. Gemäß des Entwurfs der Rechtsverordnung vom 30.06.2015 sind Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen in Zone III zulässig, wenn eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist.	Dies wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis zum Ausschluss der Gefährdung des Wasserschutzgebiets wird in die Begründung aufgenommen. Grundsätzlich ist durch die Errichtung eines Freiflächen-PV-Parks nicht von einer Gefährdung des Wasserschutzgebiets auszugehen, sofern Schutzmaßnahmen auf Ebene des Bebauungsplans festgesetzt bzw. als Nebenbestimmung in die Baugenehmigung aufgenommen werden.

Die aus Sicht der Gemeinde Rickenbach wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen sind Grau hinterlegt.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	Wir weisen darauf hin, dass eine Überbauung des Wasserschutzgebietes eine Gefährdungserhöhung gegenüber dem Bestand bedeutet. Die wirtschaftliche Entwicklung des Trinkwassereinzugsgebietes stellt durch die punktuelle Änderung des Flächennutzungsplans und die damit einhergehende Nutzung ein hohes Gefährdungspotential für die Trinkwasserversorgung der Gemeinde Wehr dar.	
A.2.2	Die Stadt Wehr ist als Trinkwasserversorger ebenfalls anzuhören.	Dies wird berücksichtigt. Die Stadt Wehr wird im Rahmen der Offenlage am Verfahren beteiligt.
A.3	**Landratsamt Waldshut – FB Landwirtschaft** (gemeinsames Schreiben vom 07.03.2025)	
A.3.1	Auch wenn auf frühere Hinweise des Landwirtschaftsamts, es würde sich nicht um landwirtschaftlich hochwertige Flächen handeln, wäre es im Sinne der Vollständigkeit der Betrachtung öffentlicher Belange nach § 1 VI BauGB wünschenswert gewesen, die Betroffenheit öffentlicher Belange in den Antragsunterlagen darzustellen. Die landwirtschaftlichen Nutzflächen sind laut geltender Flurbilanz als Grenzflur und damit als landbauproblematische Böden eingestuft. Fremdnutzungen können auf solchen Flächen in Betracht kommen, solange Ziele zu Pflege und Erhalt der Kulturlandschaft beachtet werden.	Dies wird berücksichtigt. Die Ausführung zu den Standortalternativen in der Begründung zur FNP-Änderung wird entsprechend ergänzt.
A.3.2	Die Betreiber der Anlage gehen davon aus, dass nach Rückbau der Anlage der Anlage mit Ablauf der Nutzungsdauer eine landwirtschaftliche Nutzung wieder möglich sein wird. Dies ist erfahrungsgemäß nur dann der Fall, wenn sich zwischenzeitlich keine Habitate geschützter Pflanzen und Tiere entwickeln, die eine Ausweisung von Biotopflächen und damit den Wegfall landwirtschaftlicher Nutzflächen zur Folge haben. Wir empfehlen daher, unverzüglich im Anschluss an den Rückbau der PV-Anlage und dem damit verbundenen Eingriff in das Bodengefüge eine umfassende Grünlanderneuerung durchzuführen, um den landwirtschaftlichen Nutzwert der Fläche zu erhalten.	Der Hinweis für den Fall der Nutzungsaufgabe wird in die Begründung aufgenommen.

Die aus Sicht der Gemeinde Rickenbach wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen sind Grau hinterlegt.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.3.3	Aus den eingereichten Unterlagen geht hervor, dass sich die Betreiber eine Pflege der Flächen durch Abweiden des Aufwuchses als Option offenhalten wollen. Wir weisen auf die Bestimmungen der DIN-SPEC 91492 (Agri-PV-Anlagen mit Tierhaltung / Beweidung) hin, die analog auch für Freiflächen-PV-Anlagen mit Beweidung zu gelten haben: „5.2.12 Tierwohl und Schutz der Nutztiere Agri-PV-Systeme und weiteren BoS-Komponenten müssen so konzipiert sein, dass Verletzungen der landwirtschaftlichen Nutztiere an diesen technischen Einrichtungen vorgebeugt werden. Dies gilt insbesondere für elektrotechnische und spannungsführende Bauteile (siehe TierSchNutztV § 3, Absatz 2, Nummer 1).“ Für die Überwachung der TierSchNutztV ist die Veterinärbehörde zuständig.	Der Hinweis wird in die Begründung übernommen.
A.4	**Regierungspräsidium Freiburg – FB Raumordnung** (gemeinsames Schreiben vom 04.03.2025)	
A.4.1	Der Geltungsbereich der vorliegenden punktuellen FNP-Änderung „Solarpark Untere Heue“ befindet sich - entgegen den Erläuterungen in der Begründung - in einem Bereich, der in der Raumnutzungskarte des Regionalplans 2000 des Regionalverbands Hochrhein-Bodensee als Regionaler Grünzug ausgewiesen ist. Nach Plansatz 3.1.1 des Regionalplans 2000 findet in regionalen Grünzügen eine Besiedlung nicht statt. Ausnahmsweise sind bauliche Anlagen der technischen Infrastruktur zulässig, wenn sie die Funktion der Grünzüge sowie den Charakter der Landschaft hinsichtlich ihrer Gestaltung und beim Betrieb nicht wesentlich beeinträchtigen oder keine geeigneten Alternativen außerhalb der Grünzüge zur Verfügung stehen. In der Begründung wird dargelegt, welche Kriterien der Standortwahl zugrunde gelegt wurden, und im Ergebnis nachvollziehbar erläutert, dass vor allem die Flächenverfügbarkeit und die topografische und ökologische Bestandssituation die wesentlichen und ausschlaggebenden Kriterien für die Standortwahl darstellten. Da	Dies wird berücksichtigt. Der Sachverhalt wird in der Begründung korrigiert.

Die aus Sicht der Gemeinde Rickenbach wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen sind Grau hinterlegt.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	in der Gemeinde Rickenbach Alternativflächen außerhalb des Regionalen Grünzugs insofern nicht zur Verfügung stehen, ist durch die beabsichtigte Flächendarstellung ein Widerspruch zum Planziel 3.1.1 des Regionalplans 2000 nicht zu befürchten.	
A.4.2	Aktuell befindet sich der Regionalplan des Regionalverbands Hochrhein-Bodensee im Verfahren der Gesamtfortschreibung. Nach dem Stand des 1. Anhörungsentwurfs erhält der Regionale Grünzug innerhalb der Gemeinde Rickenbach eine geänderte Abgrenzung, wonach die beabsichtigte Flächendarstellung im Bereich des „Solarparks Untere Heue“ den Regionalen Grünzug nicht tangieren würde. Der beabsichtigten Flächendarstellung stehen damit auch keine regionalplanerischen Festlegungen des Regionalplans in seiner Fassung, wie sie derzeit im Rahmen der Gesamtfortschreibung beabsichtigt ist, entgegen.	Dies wird zur Kenntnis genommen. Die Begründung wird um die Ausführungen zum 1. Anhörungsentwurf der Gesamtfortschreibung ergänzt.
A.4.3	Auch im Übrigen werden zu den Belangen der Raumordnung keine Bedenken vorgebracht.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.5	**Regierungspräsidium Freiburg – Stabstelle für Energiewende, Windenergie und Klimaschutz** (gemeinsames Schreiben vom 04.03.2025)	
A.5.1	Unter Berücksichtigung der internationalen, europäischen und nationalen Klimaschutzziele und -maßnahmen sollen die Treibhausgasemissionen in Baden-Württemberg gemäß § 10 Abs. 1 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden- Württemberg (KlimaG BW) bis zum Jahr 2030 um mindestens 65 Prozent gegenüber dem Stand von 1990 reduziert werden. Bis zum Jahr 2040 wird die Netto-Treibhausgasneutralität angestrebt. Der Sektor Energiewirtschaft muss hierzu nach § 10 Absatz 2 KlimaG BW einen Beitrag von 75 Prozent im Vergleich zu den Treibhausgasemissionen des Jahres 1990 leisten.	Dies wird zur Kenntnis genommen. Die Planung leistet einen wichtigen Beitrag zum Erreichen der Klimaschutzziele.
A.5.2	Bezogen auf die Potenziale in Baden-Württemberg kommt dabei dem Ausbau der Stromerzeugung durch Photovoltaikanlagen neben dem Ausbau der Windkraft	Dies wird zur Kenntnis genommen.

Die aus Sicht der Gemeinde Rickenbach wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen sind Grau hinterlegt.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	eine Schlüsselrolle zu.[1] Der Großteil des Zubaus soll dabei durch Photovoltaikanlagen an Gebäuden erzeugt werden. Freiflächenanlagen spielen jedoch eine wichtige ergänzende Rolle und sind für das Erreichen der künftigen Ausbauziele des Landes und die Erzeugung preiswerten Stroms unabdingbar. Um die Klimaziele des Landes zu erreichen, müssen 0,5 % der Gesamtfläche Baden- Württembergs für Freiflächen-Photovoltaikanlagen genutzt werden, das entspricht aktuell 1,2 % der landwirtschaftlich genutzten Fläche des Landes.[2] Die Lücke zwischen der voraussichtlich in Zukunft benötigten Strommenge und der mit der heute installierten Leistung von Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien erzielbaren Strommenge ist so groß, dass jede neue Anlage benötigt wird, um diese Lücke zu verkleinern.	
A.5.3	Bei der Abwägungsentscheidung des Gemeinderats ist zu beachten, dass der Ausbau der erneuerbaren Energien, insbesondere der Solarenergie, nach **§ 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz** (EEG) sowie nach § 22 Nummer 2 KlimaG BW im <u>überragenden öffentlichen Interesse</u> liegt und bis zum Erreichen der Treibhausgasneutralität <u>als vorrangiger Belang</u> in die Schutzgüterabwägung einzustellen ist. Durch diese gesetzliche Festlegung werden Vorhaben im Bereich der erneuerbaren Energien in der Abwägung mit anderen Schutzgütern entsprechend ihrer Bedeutung für das Erreichen des Landesklimaschutzziels höher gewichtet und ihnen wird in der Regel ein Vorrang eingeräumt, wobei die Umstände des Einzelfalls in den Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen sind. Andere Belange (Landschaftsbild, Landwirtschaft, ...), die der Ausweisung der Freiflächen-Photovoltaikanlage entgegenstehen, können daher nur noch in atypischen Ausnahmefällen überwiegen.	Dies wird berücksichtigt. Das überragende öffentliche Interesse, das durch § 2 EEG der Errichtung von Anlagen zur Erzeugung solarer Energie zukommt, wurde bereits bei der Standortwahl berücksichtigt. Auch bei der Abwägung der vorgetragenen Stellungnahmen gegeneinander und untereinander findet der § 2 EEG Berücksichtigung.

[1] Teilbericht Sektorziele 2030, https://www.zsw-bw.de/fileadmin/user upload/PDFs/Pressemitteilungen/2022/220624 Teilbericht Sektorziele BW.pdf
[2] Siehe Teilbericht Sektorziele (Fußnote 1), S. 45.

Die aus Sicht der Gemeinde Rickenbach wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen sind Grau hinterlegt.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.5.4	Ebenfalls ist die Förderfähigkeit nach dem EEG zu beachten. Die Förderfähigkeit nach dem EEG ist zwar keine Voraussetzung für die Aufstellung des Bebauungsplans, aber als Belang, der für den konkreten Standort spricht, im Rahmen der Abwägung zu beachten. Das EEG sieht als Standorte für Solarparks im Wesentlichen Konversionsflächen und Seitenrandstreifen entlang von Autobahnen und Schienenwegen vor. Mit dem sog. Solarpaket I wurde das EEG 2024 geändert. Bundesweit wurden alle Flächen auf Acker- und Grünland in benachteiligten landwirtschaftlichen Gebieten geöffnet, die kein entwässerter Moorboden sind, nicht im Natura2000-Gebiet, Naturschutzgebiet, Nationalpark oder der Kern- oder Pflegezone des Biosphärengebiets liegen, kein Nationales Naturdenkmal darstellen und bei denen es sich nicht um gesetzlich geschützte Biotope oder FFH-Lebensraumtypen handelt (vgl. § 37 Abs. 1 Nr. 2 h und i EEG). Für die EEG-Förderung müssen fortan zudem mindestens drei von fünf in § 37 Abs. 1a EEG genannte Naturschutzkriterien erfüllt werden.	s.o.
A.5.5

Die aus Sicht der Gemeinde Rickenbach wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen sind Grau hinterlegt.

Die aus Sicht der Gemeinde Rickenbach wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen sind Grau hinterlegt.

B KEINE BEDENKEN UND ANREGUNGEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

B.1	**Landratsamt Waldshut – FB Bauplanungsrecht** (gemeinsames Schreiben vom 07.03.2025)
B.2	**Landratsamt Waldshut – FB Altlasten** (gemeinsames Schreiben vom 07.03.2025)
B.3	**Landratsamt Waldshut – FB Bodenschutz** (gemeinsames Schreiben vom 07.03.2025)
B.4	**Landratsamt Waldshut – FB Gewässerschutz – FB Abwasser** (gemeinsames Schreiben vom 07.03.2025)
B.5	**Landratsamt Waldshut – FB Gewerbeaufsicht, Immissionsschutz / Abfallrecht** (gemeinsames Schreiben vom 07.03.2025)
B.6	**Landratsamt Waldshut – FB Forst** (gemeinsames Schreiben vom 07.03.2025)
B.7	**Landratsamt Waldshut – FB Nahverkehr** (gemeinsames Schreiben vom 07.03.2025)
B.8	**Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 47.3 Verkehr** (gemeinsames Schreiben vom 04.03.2025)
B.9	**naturenergie netze GmbH** (Schreiben vom 07.02.2025)
B.10	**TransnetBW GmbH** (Schreiben vom 06.02.2025)
B.11	**Polizeipräsidium Freiburg** (Schreiben vom 13.02.2025)
B.12	**Stadt Bad Säckingen – FB 2 Recht und Ordnung** (Schreiben vom 26.02.2025) INTERN
B.13	**BUND für Umwelt und Naturschutz Deutschland, Ortsgruppe Bad Säckingen**
B.14	**Regionalverband Hochrhein-Bodensee Waldshut-Tiengen**
B.15	**Stadtwerke Bad Säckingen**
B.16	**Rheinkraftwerk Bad Säckingen AG**
B.17	**Landratsamt Waldshut, Vermessungsamt**
B.18	**Der Naturschutzbeauftragte im Landkreis Waldshut**
B.19	**Regierungspräsidium Freiburg, Höhere Naturschutzbehörde, Ref. 55**
B.20	**Regierungspräsidium Freiburg, Referat 44, Straßenplanung**
B.21	**Regierungspräsidium Freiburg, Gewässer I. Ordnung, Hochwasserschutz und Gewässerökologie- Betrieb und Unterhaltung**
B.22	**Regierungspräsidium Freiburg, Bezirksstelle für Naturschutz und Landschaftspflege**

Die aus Sicht der Gemeinde Rickenbach wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen sind Grau hinterlegt.

C PRIVATE STELLUNGNAHMEN AUS DER ÖFFENTLICHKEIT

Private Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit sind nicht eingegangen.